

Inhalt: Statut für den Deichverband „Deichschau Dreckward“ im Kreise Cleve 341, Abänderung der Telegraphenordnung 342—343, Polizeiverordnung betr. den Radfahrverkehr 343—345, Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) 345—360, Bekanntmachung betr. Pionierübungen auf dem Rhein 360, Sonntagsarbeit im Bäcker- und Konditorgewerbe 361, Vorarbeiten für den Bau einer elektr. Straßenbahn von Friemersheim über Hohenmerich nach Vaerl 361, Verwaltung der Kreisschulinspektion 5 in Essen 361, Öffentliche Belobigung 361, Kollekte 361, Berichtigung 362, Errichtung einer Zwangsinnung für Uhrmacher in Duisburg 362, Reglement betr. Beförderung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand 362—366, Öffentliche Bekanntmachung der Generalkommission 366, Landespolizeiliche Anordnung betr. Viehweiden 366, Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Reeserschanz 366, Berechtigung des Marktschreibers Brachmann 366, Nachtrag zum Statut der Sparkasse in Rees 366, Berechtigung des Marktschreibers Schröder 367, Beginn der Schwurgerichtssitzungen in Essen 367, Personalien 367, Ernennungen katholischer Geistlicher 367, Personaländerungen bei der Generalkommission in Münster 368.

876. Statut
für den Deichverband „Deichschau Dreckward“
im Kreise Cleve.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung, Seite 54) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt.

§ 1.

Die Besitzer der in der Gemeinde Beylerward auf der sogenannten Dreckward belegenen Grundstücke, welche auf der zu diesem Statut gehörigen Übersichtskarte des Oberdeichinspektors Graf vom 15. Januar 1906 mit einem roten Farbton angelegt sind, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband führt den Namen „Deichschau Dreckward“, hat Rechtsfähigkeit und seinen Sitz in Cleve.

§ 2.

Dem Verbande liegt es ob, die am Rheinufer und am Fulzpat gelegenen Deiche nach Maßgabe des Planes des Oberdeichinspektors Graf vom 15. Januar 1906 auszubauen, zu beaufsichtigen und zu unterhalten, auch die Vorflutgräben nach dem genannten Plane zu regulieren und ihre Unterhaltung zu überwachen.

§ 3.

Für den Deichverband sind die Vorschriften des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1767, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut Abänderungen getroffen sind, maßgebend.

§ 4.

Die Verteilung der Deichlasten erfolgt nach der Größe des Flächeninhalts der zum Deichverbande gehörigen Grundstücke.

Die Grundstücke sollen nach der Höhenlage in zwei Klassen geteilt werden. Zur ersten Klasse gehören die Grundstücke, welche mit ihrer Oberfläche unter 5,5 m am

Emmericher Pegel, zur zweiten Klasse diejenigen, welche über diese Höhe liegen. Die Grundstücke der ersten Klasse sollen mit dem zweifachen Betrage der auf die zweite Klasse entfallenden Beiträge zu den Deichlasten herangezogen werden.

§ 5.

Die Verwaltung der Deichschau wird von dem nach §§ 3 bis 15 des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1767 zu bildenden Deichstuhl geführt, zu welchem außer dem Oberdeichinspektor ein Deichgräf, ein Heimrat und der Deichschreiber gehören. Der Deichgräf und der Heimrat sind von dem durch den Landrat des Kreises Cleve zu berufenden Erbtentage zu wählen. Der Erbtentag ist für gewöhnlich nur alle drei Jahre zur Feststellung des Haushaltsplanes und der Abrechnung zusammenzuberufen. Der Haushaltsplan stellt jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum die Höhe des zu leistenden Erbgeldes fest.

§ 6.

Unmittelbar nach der Wahl der Vorgenannten ist die Aufstellung eines Deichkatasters zu veranlassen. Das aufgestellte Deichkataster ist während einer vierzehntägigen in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Frist zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen, welche ihre Beschwerden dagegen — in einer Ausschließungsfrist von vier Wochen nach beendeter Offenlegung — bei dem Landratsamte zu Cleve anzubringen haben. Die Beschwerden werden unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Deichstuhls durch einen von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft und von dem Regierungspräsidenten entschieden.

Gegen diese Entscheidung findet binnen einer vierwöchentlichen Ausschließungsfrist — von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet — die Berufung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Nach Ablauf dieser Frist und nach Erledigung

der eingegangenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgestellt.

Das Deichkataster kann von Zeit zu Zeit einer Nachprüfung unterzogen werden, wobei das vorbezeichnete Verfahren jedesmal von neuem Platz greift.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Hamburg, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 21. Juni 1908. I B II b 5293.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseher. Breitenbach. v. Arnim.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

877. Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme“ einzuschalten:
oder um Funkentelegramme.
2. Im § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken“ bis „(s. §§ 2, III und 15, I)“ zu ersetzen durch:
in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).

3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet: § 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Vordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Vordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
- b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalluche,
- c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnisse aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder

brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergleichen,
- d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
- e) nachzusende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes handelt,
- g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
- h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar
 - a) die „Küstengebühr“,
 - b) die „Vordgebühr“;
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1,50 Mark für ein Telegramm,
- b) die Vordgebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 3,50 Mark für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Vordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehre zwischen Küstenstationen und Vordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehre zwischen Vordstationen wird die Vordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennezes und daneben ein fester Zuschlag von 0,80 Mark erhoben. In solchen Fällen wird die

Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwendete Zeit, sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- und Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgegeben und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4. Im § 17 ist unter II d) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).

5. Im § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a, unter VIII).

6. Im § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen“:
und von Funkentelegrammen,
ferner hinter „§ 15“:
und § 15a.

7. Im § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind im § 15a unter VII angegeben.

8. Im § 23 unter I ist am Schlusse nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a unter IX.

9. Im § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des Internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen

nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W. 66, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

878. Polizeiverordnung betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Rheinprovinz folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von aufleinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung

auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalfeiern, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahr-

rade steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Drillichkeit nicht gestatten, so lange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das (gegebene) Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinsührenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegpolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1

Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Person das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zugelassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmungen im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Coblenz, den 4. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Frhr. von Schorlemer.

(Staat)	Nr.
Radfahrkarte	
für	
.....	
(Name, Stand)	
wohaft zu	
....., den ten 19	
(Ort)	
Die Behörde.	
(Stempel.)	

879. **Polizeiverordnung,**

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Kubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkovorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2.

I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3.

Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es

zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4.

Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungs-ort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuer sichereren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuer sicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschosß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalteten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Alken, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuer sicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuer sicherer Schachtwände.

§ 5.

Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuer sichereren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuer sichereren Abdeckung zu versehen. Von der feuer sichereren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuer gefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsröhr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuer sichereren Wänden um-

schlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuer sicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuer sichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Über der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6.

Umwehungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuer sichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,5 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfall sicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7.

Fahrschacht Türen.

I. Zugangstüren (Fahrschacht Türen) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuer sichereren Wänden müssen feuer sicher sein. Fahrschacht Türen und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuer sichereren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschacht Türen oder -Schranken dürfen nicht

in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herauschlagen.

§ 8.

Nichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Nichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Nichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Nichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $\frac{1}{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschos übersteigen.

§ 9.

Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Trageisels auf festes Mauerwerk aufsetzt.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10.

Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senfbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln

oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;

2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebes und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;

3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann.

4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windvorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablassvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11.

Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremsen dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12.

Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von

Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrstuhl darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $\frac{1}{8}$, Gurte nicht über $\frac{1}{8}$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $\frac{1}{6}$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14.

Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrstuhl müssen durch Türen (Fahrstuhltüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtelebene anzubringen sind.

II. Die Fahrstuhltüren müssen durch die Steuerung unter selbsttätigem Verschluss gehalten werden, solange der Fahrstuhl in Bewegung ist und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrstuhl in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrstuhles muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrstuhltüren fest geschlossen sind.

§ 15.

Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrstuhles so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit von einander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung

gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrstuhles bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrstuhl möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden, von denen die eine selbsttätig sein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitschlüssels öffnen lassen.

§ 16.

Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17.

Windvorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrstuhles nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefeil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rippen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18.

Fahrstuhl.

I. Die Fahrstuhlbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrstuhl befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrstuhl muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlussüren am Fahrstuhl sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrstuhles in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrstuhl entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19.

Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrstuhl muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalarvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrstuhles ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vergl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21.

Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23.

Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder Schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird,

daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;

2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;

3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24.

Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitfahren darf.

§ 25.

Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26.

Windvorrichtung.

Handwinden sind mit Lastdruckbremsen und stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27.

Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleinere Aufzüge (§ 4 III).

§ 28.

Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Per-

tionen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30.

Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31.

Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32.

Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugs-

wärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzuges stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzuges stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenaufzuges ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Patentwerkwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel IV. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33.

Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichtböfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzuges vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtabschlüsse, — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzuges erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Baulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 34.

Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die

Anlage 1.

hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 35.

Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlässe in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsenrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuhängen. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die haupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36.

Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben

Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Abfahrsvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10, I, 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl-Anlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37.

Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. **Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 38.

Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39.

Übergangsbefimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Fahrstuhl- oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhl- oder der Bauten in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

§ 40.

Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befug-

nis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

§ 41.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. August d. Js. in Kraft.

Gleichzeitig werden die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 18. November 1899 sowie die die letztere abändernden Polizeiverordnungen vom 26. Oktober 1901, 6. Februar 1902 und 9. Oktober 1903 aufgehoben.

Coblenz, den 4. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Frhr. v. Schorlemer.

1,50 Mark Stempel
aufkleben
und zu kaschieren.

Anlage 1.**Befähigungsnachweis.**

Am heutigen Tage ist der geboren am 1 zu gemäß § der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des zu mit der Fabriknummer zu führen.

Es wird dem , nachdem er die im § der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

....., den 19.....

Der Sachverständige.

Anlage 2.**Beschreibung einer Aufzuganlage.**

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort)

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße)

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von dienen

Seine Tragfähigkeit beträgt

..... kg oder Personen einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt kg, das des Gegengewichts kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3).

Der Aufzug wird

angelegt.

Ausführung des Fahr-
schachts (§§ 4, 6).

Die Fahrbahn ist von

in ganzer — bis auf m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahr-
schachts (§ 5).

Der Fahrstuhl ist am oberen Ende mit

abgedeckt.

Fahrstuhltüren (§ 7).

Der Fahrstuhl ist durch

zugänglich,

Lichtöffnungen im Fahr-
stuhl (§ 8).

die aus

Lichtöffnungen sind vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß
..... qm.

hergestellt sind.

Hang- oder Brems-
vorrichtung (§ 10).

Der Aufzug ist mit einer

versehen.

Geschwindigkeit des Fahr-
korbes (§ 11).

Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von
..... m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch

verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahr-
korbes (§§ 18, 28).

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem §

Beanspruchung der Trag-
organe (§§ 9, 18, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und
Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung
(§§ 14—16, 23—25).

Die Steuerung liegt des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß
der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch
zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem §

Besondere Sicherungen
(Signalzeiger — Auf-
fahrvorrichtung, Bremse
oder selbsthemmende
Schneckengetriebe, Schutz
gegen Hängeseil usw.
(§§ 10 I., 17, 19, 27).

Der Aufzug ist mit

versehen.

Bezeichnungen des Fahr-
stuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich
lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

Bedienung und Beauf-
sichtigung des Fahrstuhls
(§ 32).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird

Führer unter Aufsicht

erfolgen.

, den

, den

Der Unternehmer des Aufzugs.

Der Verfertiger des Aufzugs.

Gebührenordnung

zu der Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkungen
		einen Personen- aufzug *)	einen Lasten- aufzug	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21)	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung: 1. für den ersten Aufzug	30	20	10	*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 211 auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36): 1. für den ersten Aufzug	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32): 1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer	2,50	—	—	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I ₂ , II ₂ , III ₂ , sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I ₁ , II ₁ oder III ₁ zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				

1,50 Mark Stempel aufkleben und zu kassieren.

Anlage 4.

Bescheinigungüber die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)
(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von _____
bestimmte _____ Aufzug des _____
zu _____, welcher im Jahre _____ von der Firma _____
zu _____ erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer _____ versehen ist,
wurde heute gemäß § _____ der Polizeiverordnung vom _____ über die Einrichtung und

den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

....., den 1

Der Sachverständige.

Anlage 5.

Bescheinigung

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, verglichen, wobei sich nichts folgendes zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen

haben zu Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzugs war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen vertraut.

....., den 1

Der Sachverständige.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den 1

Der Sachverständige.

Ausführungsanweisung

zur

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Gel-

tungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden,

- daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter $0,75 \times 0,75$ m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
 3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
 4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand von einander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
 5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
 6. In jedem Geschos muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
 7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $\frac{1}{6}$ ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.
 8. Der Fahrtschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
 9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
 10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an

geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschosbezeichnungen anzubringen.

11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrtschacht und die Umschaltstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebs des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperrern.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
 - a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
 - b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
 - c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
 - d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.
 Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.
13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, gepriüften Aufzugswärterers zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Übertragung von Bränden durch die Fahrtschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuerfester ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzuges, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuersicher ausgeführten Fahrstuhl erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhaus zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrtores von außen erkennbar ist.

Zu § 4.

Als „feuerfeste“ Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen. Wände, deren Eisenteile nicht glutfest umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände“ gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dgl. Bei Anwendung von Kalk-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung“ von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Sichtaufzüge).

Als „Sichtaufzüge“ sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Sicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dgl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrtores oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Röhrenschichten, Bontenplatten, kleine Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisen-

teile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbedecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrtores, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Überfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbedecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausföhrung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrtores aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrstuhl derart umwehrt sei muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können“, wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7.

Als „feuersichere“ Türen gelten zurzeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Türen (wobei es der Bekleidung der Kopfflächen nicht bedarf), ferner Füllungs- und Rillentüren (gepreßte doppelschalige Eisenblechtüren mit Asbest- oder Korkeinfüllung) u. dgl., während einfache oder versteifte Eisentüren den Anforderungen an einen feuersicheren Abschluß nicht entsprechen. Die feuersicheren Türen müssen in einem feuersicheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht“ schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am

unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgelenk um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehruug an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrschachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig“ bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablatzvorrichtungen“ gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtung unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene

Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 Abs. I).

Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrschachtthür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangseile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsätze gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kuppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Absichern der Trommelseile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangteile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangteile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltfamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangteile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Überanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegespannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20 000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm

Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Stiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt und daß die Anwendung unlauterer Hilfsmittel zur Herstellung des Kontakts bei offenen Türen, wie Federn, Hilfsbrücken u. dergl., erschwert wird. Als „zuverlässige“ Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlussstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlussriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Fortbewegung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Trageile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen“ sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur

Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltstellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abs. I Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 32.

Als „mechanische“ Steuerungsantriebe gelten alle Seil-, Gestänge- und Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen Knopfsteuerungen.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, nicht völlig vertraut sind, dürfen unter keinen Umständen das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Miets Häuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33.

Der Begriff „des Unternehmers“ der Fahrstuhl-anlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des

Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dgl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerbrechen in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und Verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50% einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $\frac{1}{25}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $\frac{1}{600}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5 fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

Zu § 34.

Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Überwachung der Fahrstuhl-Anlagen im staatlichen Auftrag übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als *Asservate* zu verrechnen.

Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und

sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Übersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten durchzuführen.

880.

Bekanntmachung

für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 3. bis 8. August d. Js. das Westfälische Pionier-Battalion Nr. 7 auf dem Rhein in der Stromstrecke zwischen Mondorf und Lilsdorf, das Hannoverische Pionier-Battalion Nr. 10 in der Zeit vom 14. bis 20. August d. Js. in der Stromstrecke zwischen Bündorf und Ensen Brückenbau-Übungen abhalten werden.

Auf der genannten Strecke wird am 5., 19. und

20. August der Rhein in seiner ganzen Breite überbrückt werden, an den übrigen Tagen werden auf beiden Ufern Übungen stattfinden jedoch so, daß dauernd eine genügende Durchfahrt erhalten bleibt. Flößen ist an den drei erstgenannten Tagen das Befahren der Stromstrecke von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags untersagt. Für die Durchfahrt von Schiffen werden die Brücken an diesen drei Tagen mit Durchlässen versehen sein.

Während der Dauer der Brückenschläge werden etwa 3 km oberhalb der Übungsstelle Wahrschauer ausgestellt und außerdem 1000 m ober- und 500 m unterhalb der Brücken Wachtpontons festgelegt werden.

Die Schiffsführer haben auf den Zuzug der Wahrschauer, welche mit Flaggen ausgerüstet sind, die bei Annäherung eines Fahrzeuges geschwenkt werden, genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Eine von den Wachtpontons aufgezoogene blau-weiße Flagge gilt als Zeichen, daß die Brückenstelle von den Schiffen nicht durchfahren werden darf. Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Durchfahren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf der letzteren die für die Durchfahrt durch die Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Die Unterbrechung des Schiffsverkehrs wird in der Regel nicht über eine Stunde dauern. Auf die fahplanmäßigen Personendampfer wird, soweit zugänglich, Rücksicht genommen werden.

Coblenz, den 9. Juli 1908. St. B. b. d. f. 5162.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

J. B.: von Hagen.

881. Auf Grund des § 105^a der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hierdurch unter Aufhebung der Verfügung vom 12. Juni 1895 (A.-Bl. S. 263) das Folgende:

A. Vom 1. August d. Js. ab treten an Stelle der Bestimmungen unter III Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 18. März 1895 (A.-Bl. S. 127), betreffend Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Bäckereiwesen und Konditorei, für die Kreise Barmen, Elberfeld, Mettmann, Lennep — mit Ausnahme der Stadt Burg — Remscheid, Solingen-Stadt und Land, Düsseldorf-Land — mit Ausnahme der Bürgermeistereien Ratingen, Rath und Ludenberg — die Kreise Crefeld-Stadt und Land, Kempen, Moers, Gelberu, Grevenbroich, M.-Glabbach-Stadt und Land, Rheydt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr-Land, Ruhrort und Rees — mit Ausnahme der Stadt Wesel — folgende Vorschriften:

1. In Bäckereien ist die Beschäftigung von Arbeitern nur an folgenden Sonn- und Festtagen und zwar während 9 Stunden, gestattet:

Neujahr, zweiter Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Buß- und Bettag, Himmelfahrtstag, Allerheiligentag, letzter Sonntag vor Nikolaus, vor Weihnachten und vor Neujahr und außerdem 2 im Bedarfsfalle von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende Sonntage.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an den genannten Sonn- und Festtagen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 15 Stunden zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist frühestens von 12 Uhr nachts und spätestens von 9 Uhr morgens ab zu rechnen.

2. In den Konditoreien ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 8 Stunden unter den zu III 1 und 2 der Bekanntmachung vom 18. März 1895 angegebenen Bedingungen gestattet.

B. Für die Kreise Cleve, Neuß, Duisburg, Oberhausen, Essen-Stadt, Mülheim a. d. Ruhr-Stadt, Düsseldorf-Stadt, die Bürgermeistereien Ratingen, Rath und Ludenberg des Landkreises Düsseldorf, die Stadt Burg im Kreise Lennep und die Stadt Wesel im Kreise Rees bleiben die Bestimmungen unter III der Bekanntmachung vom 18. März 1895, für Düsseldorf-Stadt außerdem die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. März 1904 (A.-Bl. S. 84) maßgebend.

Düsseldorf, den 14. Juli 1908.

I. F. 4204.

Der Regierungs-Präsident.

882.

Beschluss.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird der Straßenbahngesellschaft Homberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genehmigung erteilt, innerhalb des Bezirks der Gemeinde Baerl die erforderlichen Vorarbeiten für den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Friemersheim über Hochemmerich bis Baerl vorzunehmen.

Die in Frage kommenden Grundbesitzer und Pächter werden hiermit verpflichtet, den mit dem Vermessungsarbeiten beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Gleichzeitig wird noch darauf hingewiesen, daß das eigenmächtige Entfernen der vom Vermessungspersonal gesetzten Signale und Pfähle nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz mit Geldstrafe geandert werden wird.

Düsseldorf, den 13. Juli 1908.

B. A. II. C. 824/08.

(L. S.)

1.

Namens des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

Der Vorsitzende, J. B.: Gilbert.

883. Der Herr Unterrichtsminister hat die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion 5 zu Essen dem Oberlehrer Koch an der städtischen höheren Mädchenschule zu Essen übertragen. Koch wird die Verwaltung am 10. August dieses Jahres übernehmen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1908.

II. B. Nr. 5539.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen. 884. Dem Schmiedelehrling Wilhelm Koffhoff in Mülheim (Ruhr) erteile ich für die am 3. Mai d. Js. bei Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr bewiesene mutvolle Entschlossenheit, eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 7. Juli 1908.

I. C. 3619.

Der Regierungs-Präsident.

885. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlasse vom 6. Dezember v. Js. — 28363 und vom 26. April d. Js. — 9226 dem Vorstände der Diakonissenanstalt in Posen die Erlaubnis erteilt, zum Besten eines

Neubaues der Anstalt, in den Monaten April, Mai und Juni d. Js. und in dem Bezirke der Synode Solingen im August d. Js. eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Einsammlung erfolgt durch Kollektanten der einzelnen Kirchengemeinden.

Düsseldorf, den 3. Juli 1908. I. Ca. 5866.

Der Regierungs-Präsident.

886. In dem auf Seiten 314/317 im Amtsblatt für 1908 Stück 27 abgedruckten Statut der Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Biersen vom 10. Juli 1908 ist im § 10, zweiter Absatz für „keine“ zu setzen „eine“.

Düsseldorf, den 14. Juli 1908. I. E. 3316 II.

Der Regierungs-Präsident.

887. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Uhrmacher Handwerk im Stadtkreise Duisburg zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1908. I. F. 3933.

Der Regierungs-Präsident.

888. **Reglement,**
betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Versetzung der auf Lebenszeit sowie der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten in den Ruhestand.

§ 1.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Provinzialbeamte erhält von dem Provinzialverbande ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig erachtet und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§ 2.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben unter den in den §§ 1 und 2 gedachten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Reglements nur dann, wenn sie eine in den Haushaltsplänen unter dem Abschnitte „Besoldungen“ aufgeführte Stelle bekleiden und das Recht zur Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs ihnen vom Provinzialausschusse ausdrücklich verliehen worden ist.

Die Verleihung dieses Rechtes erfolgt in der Regel erst nach einer Probezeit, deren Dauer der Provinzialausschuß für die einzelnen Beamtenklassen festsetzt.

Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand ein Ruhegehalt bis auf Höhe der durch dieses Reglement festgestellten Sätze vom Provinziallandtage bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialausschuß vorläufig Vorseege treffen.

Der Ruhegehaltsanspruch erlischt, wenn dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung des betreffenden Beamten bestimmungsmäßig zusteht, Gebrauch gemacht wird.

§ 4.

Wird außer dem im § 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provinziallandtag ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann auch in diesem Falle der Provinzialausschuß vorläufig Vorseege treffen.

§ 5.

Das Ruhegehalt der im § 1 und im ersten Absätze des § 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des in dem § 6 bestimmten Dienst Einkommens.

Über den Betrag von $\frac{45}{100}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 2 erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt in der Regel $\frac{20}{100}$, im Falle des § 4 höchstens $\frac{20}{100}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Die Ruhegehälter werden stets auf volle durch 4 ohne Rest teilbare Markbeträge abgerundet.

§ 6.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

a) Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide usw. sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur in folgenden drei Fällen zur Anrechnung:

1. insoweit dies bei der Anstellung durch Vertrag

festgestellt ist,

2. insoweit diese Bezüge in den Haushaltsplänen aufgeführt sind,
3. insoweit ihr Wert in den Haushaltsplänen zu einem festen Geldbetrag veranschlagt ist.

Die Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Insofern eine Veranschlagung des Wertes von Dienstemolumenten zu einem bestimmten Geldbetrage in den Haushaltsplänen nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem diese Emolumente bei der Versetzung in den Ruhestand zur Anrechnung zu bringen sind, durch Beschluß des Provinzialausschusses.

- b) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Haushaltsplänen oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem das Ruhegehalt festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
- c) Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Lantimen, Kommissionsgebühren, Reisekosten-Entschädigungen, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
- d) Persönliche Zulagen und fortlaufende Remunerationen werden nur dann bei Berechnung des Ruhegehalts in Betracht gezogen, wenn dies bei deren Bewilligung ausdrücklich zugesichert ist.

§ 7.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eiblichen bzw. anderweiten Verpflichtung für den Provinzialdienst an gerechnet, und umfaßt die Zeit, während welcher der Angestellte im Provinzialdienst gestanden hat.

Hat die Verpflichtung erst nach dem Eintritte in den Provinzialdienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit vom Tage dieses Eintritts an gerechnet.

§ 8.

Der Provinzialdienstzeit wird, insofern nicht ein anderes mit den betreffenden Beamten seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht, vertragmäßig vereinbart ist, die Zeit, welche der Beamte vordem im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste oder im Militärdienst zugebracht hat, hinzugerechnet.

Die Berechnung der im Staatsdienste zugebrachten Zeit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268), die Berechnung der im Militärdienst zugebrachten Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen im § 17 dieses Ge-

setzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G.-S. S. 95).

Bei Berechnung der ruhegehaltsberechtigten Dienstzeit kommen auch die Bestimmungen in den §§ 14, 19 und 34 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten in der zurzeit geltenden Fassung mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der im § 19 vorgesehenen königlichen Genehmigung die Genehmigung derjenigen Stelle erforderlich ist, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
 - b) der Kriegsgefangenschaft
- kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Provinzialausschusses angerechnet werden.

§ 9.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

§ 10.

Die Ruhegehälter werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, wenn und solange ein Ruhegehaltsempfänger im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt nach dem Gesetze vom 27. Mai 1907 (G.-S. S. 95) außer dem Militär- und Gendarmen dienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder einer deutschen Gemeinde unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die

Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem ruhegehaltfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem ruhegehaltfähigen Betrag anzurechnen.

§ 12.

Ein Ruhegehaltsempfänger, welcher in eine an sich zum Ruhegehalt berechtigende Stellung des Provinzialdienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Ruhegehalts nur dann, wenn die neu hinzugetretene Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Neben einem hiernach Neuberechneten Ruhegehalt ist das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung desjenigen Ruhegehaltsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des alten Ruhegehalts zugrundegelegten Dienst Einkommen ergibt.

Daselbe gilt, wenn ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des Provinzialdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 11 Absatz 2 ein Ruhegehalt erdiene.

§ 13.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Ruhegehalts auf Grund der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Findet die Beschäftigung des Beamten im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne des § 11 vorübergehend gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Ruhegehalt für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den Bestimmungen des § 11 zulässigen Betrage gewährt.

§ 14.

Hinterläßt ein Ruhegehaltsempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landeshauptmann.

Die Zahlung des Ruhegehalts für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder,

deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 15.

Die Versetzung in den Ruhestand kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des Beamten erfolgen.

Diese und die Feststellung der Höhe des Ruhegehalts wird vom Provinzialausschusse verfügt, wenn der betreffende Beamte von diesem oder von dem Landeshauptmann bezw. dem Direktor einer Provinzialanstalt angestellt ist, wogegen hinsichtlich der vom Provinziallandtage gewählten Beamten die Versetzung in den Ruhestand und die Feststellung der Höhe des Ruhegehalts dem Landtage vorbehalten bleibt.

Tritt ein Ruhegehaltsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialausschuß vorläufig und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Ruhegehalts-Anspruches entsprechenden Entschädigung beschließen.

§ 16.

Sucht ein Beamter die Versetzung in den Ruhestand freiwillig nach, so ist die Eingabe in allen Fällen an den Landeshauptmann zu richten. Der Letztere hat das Gesuch durch Anhörung der unmittelbar vorgelegten Dienststelle des Antragstellers, sowie erforderlichen Falles durch Beweiserhebung vorzubereiten und es dem Provinzialausschusse zu unterbreiten.

Der Landeshauptmann hat sein Gesuch um Versetzung in den Ruhestand an den Provinzialausschuß zu Händen des Vorsitzenden deselben zu richten.

Der Provinzialausschuß beschließt hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 17.

Hat ein Provinzialbeamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der ihm unmittelbar vorgelegten Dienstbehörde bezw. von dem Landeshauptmann, bezw. wenn es sich um die Versetzung des Landeshauptmanns in den Ruhestand handelt, von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halten, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch ihrerseits die Versetzung in den Ruhestand ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit beanspruchen.

§ 18.

Wenn ein Provinzialbeamter, trotzdem er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Versetzung in

den Ruhestand nicht freiwillig nachsucht, so wird ihm oder dem etwa für ihn bestellten Pfleger auf Beschluß des Provinzialausschusses von der vorgesetzten Dienstbehörde eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch auf Ruhegehalt für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von dem Provinzialausschuß für angemessen erachtet, dem Beamten ein Ruhegehalt zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des gedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Versetzung in den Ruhestand nach den für ihre zwangsweise Anwendung geltenden Vorschriften erfolgen.

§ 19.

Erhebt der Beamte bezw. dessen Pfleger gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 18) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung, so wird die Verhandlung dem Provinzialausschuß bezw. dem Provinziallandtage (§ 15) vorgelegt und von diesem ebenso verfügt, als wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte (§ 16).

§ 20.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt der Provinzialausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Befehrendenfalls hat der Landeshauptmann bezw. ein von diesem zu beauftragender Provinzialbeamter die streitigen Tatsachen zu erörtern, die nötigen Beweise zu erheben und den in Ruhestand zu versetzenden Beamten oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

§ 21.

Die geschlossenen Akten werden dem Provinzialausschuß bezw. dem Provinziallandtage (§ 15) zur Entscheidung vorgelegt.

Die baren Auslagen für die durch die Schuld des in den Ruhestand zu versetzenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen können demselben zur Last gelegt werden. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem beteiligten Beamten oder dessen Pfleger innerhalb vier Wochen die bei dem Provinzialausschuß einzulegende Beschwerde an den Provinziallandtag offen.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ruhegehaltsansprüche der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten.

§ 22.

Die Ruhegehaltsansprüche der auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten richten sich nach den Vor-

schriften dieses Reglements. Diese Vorschriften finden auch auf die zurzeit angestellten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß etwa bei der Anstellung dieser Beamten getroffene besondere Vereinbarungen über Anrechnung von früheren Dienstzeiten und Ruhegehältern insoweit bestehen bleiben, als dieselben die Beamten günstiger stellen, als das jetzige Reglement.

Die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten das hiernach festzustellende Ruhegehalt auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, oder ihre Wiederwahl die etwa nötige Bestätigung nicht erhält.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 23.

Über streitige Ruhegehaltsansprüche der Provinzialbeamten beschließt der Provinzialausschuß und zwar über die Tatsache der Dienstunfähigkeit mit Ausschluß des Rechtsweges. Im übrigen kommen hinsichtlich streitiger Ansprüche die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G.-E. S. 141) zur Anwendung.

§ 24.

Die an Beamte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt oder der Landesbank, an die bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beschäftigten Provinzialbeamten zu gewährenden Ruhegehälter sind aus dem Ruhegehaltsfonds zu bestreiten, zu welchem diese Anstalten die festgesetzten Zuschüsse zu entrichten haben.

§ 25.

Das vorstehende Reglement tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft. Damit werden die in der Sitzung des Rheinischen Provinziallandtags vom 12. Dezember 1890 festgestellten Bestimmungen über die Versetzung der Provinzialbeamten in der Rheinprovinz in den Ruhestand aufgehoben.

Die bereits im Amte befindlichen Beamten dürfen durch die Neuregelung des Ruhegehaltswesens in ihren erworbenen Rechten nicht verkürzt werden.

§ 26.

Die reglementsmäßig festgestellten Ruhegehälter der bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des § 5 mit Wirkung vom 1. April 1907 festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund der §§ 2, 3 und 4 dieses Reglements bewilligten Ruhegehälter erhöht werden.

Die Vorschriften des § 11 des Reglements finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den

Ruhestand getretenen Beamten Anwendung, bezugnehmend die Vorschriften des § 12 des Reglements, wenn die Beamten nach dem 1. April 1907 aus den neuen Stellen ausscheiden. Der auf Grund des neuen Reglements den bereits in den Ruhestand getretenen Beamten zu zahlende Ruhegehaltsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach dem bisherigen Reglement zusteht.

Die Vorschriften des § 14 finden auf die Hinterbliebenen aller Ruhegehaltsempfänger Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des § 10 des Reglements gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen zahlbaren Ruhegehälter.

Ausgefertigt

auf Grund Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 12. März 1908.

Düsseldorf, den 1. April 1908.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
(L. S.) gez. v. Renvers.

Das vorstehende, von dem 48. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 12. März 1908 beschlossene und von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 28. Mai d. Js. auf Grund des § 120 Abs. 3 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz genehmigte Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 7. Juli 1908.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Renvers,

Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

889. Öffentliche Bekanntmachung

Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssache im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Spezialkommissar: Regierungsrat Grube zu Düsseldorf:

Zusammenlegung der Grundstücke des südlichen Teils des Gemeindebezirks Garzweiler, der begrenzt wird:

im Norden und Osten von dem zusammengelegten Teil des Gemeindebezirks Garzweiler,

im Westen und Süden von der Gemarkung Immerath, im Süden von den Gemarkungen Tig und Büß

Bürgermeisterei Garzweiler, Kreis Grevenbroich,

Altenzeichen J. a. 16

wird mit Bezug auf:

die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 betr. die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes

die §§ 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§ 25 bis 27 der Verordnung vom

30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht,

und es werden alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Donnerstag, den 1. Oktober 1908,

vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Offenberg an unserer Geschäftsstelle hier selbst — Oststraße Nr. 184 — anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1908.

G. 25.

Königliche Generalkommission

für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Brümmer.

890. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem nach dem Abheilen der Maul- und Klauenseuche zu Selbeck, Landkreis Düsseldorf und zu Deste, Kreis Mettmann 14 Tage vergangen sind und die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist, hebe ich hiermit in Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückungen von Viehseuchen die durch meine landespolizeilichen Anordnungen

vom 2. Juni ds. Js. I. P. 2887

" 2. Juli ds. Js. I. P. 3694 und

" 24. Juni ds. Js. I. P. 3538

getroffenen Bestimmungen auf.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1908.

I. P. 3977.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

891. Bei der Posthilfsstelle in Reeserschanz ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

892. Dem Marktscheider Fritz Brachmann aus Witten ist von uns unter dem 22. Juni ds. Js. die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Marktscheiderarbeiten innerhalb des preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Brachmann hat seinen Wohnsitz in Witten genommen. Dortmund, den 7. Juli 1908. I. 8947.

Königliches Oberbergamt.

893. I. Nachtrag

zum Statut für die städtische Sparkasse zu Rees vom 23. August 1893.

Der letzte Absatz des § 14 wird gestrichen und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Die Spareinlagen werden von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab bis zu dem der Rückzahlung vorhergehenden Tage verzinst.

Dieser Nachtrag tritt nach erfolgter Genehmigung sofort in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 1908.

Rees, den 5. Juni 1908.

Der Bürgermeister: Sahler.

Genehmigt

Coblenz, den 23. Juni 1908.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(L. S.)

J. B.: v. Sagen.

Vorliegender Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rees, den 9. Juli 1908.

Der Bürgermeister: S a h l e r.

894. Dem Marktscheider Karl Schröder auf Zeche Westende in Duisburg-Weiderich ist von uns unterm 25. Dezember 1907 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Marktscheiderarbeiten innerhalb des preussischen Staatsgebietes erteilt worden.

Dortmund, den 9. Juli 1908.

I. 9013.

Königliches Oberbergamt.

895. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 21. September 1908 festgesetzt und der Herr Landgerichtsrat Müller hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 9. Juli 1908.

Pr. XVI. 3/5104.

Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

896. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Generaldirektor der Aktiengesellschaft „Phoenix“, Kommerzienrat Heinrich Kamp, bisher in Ruhvort, jetzt in Grunewald bei Berlin wohnhaft und dem Arzt Dr. Bernhard Hammer schmie in Elberfeld den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Kommerzienrat Gottfried Ziegler in Oberhausen den Königlichen Kronenorden 3. Klasse, dem Polizeikommissar Karl Burckhardt in Barmen, dem Rektor Alex Lentewitz an der katholischen Volksschule Nr. 10 in Crefeld den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem Kommerzienrat Wilhelm Deußen in Crefeld den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, dem Fabrikbesitzer Karl Otto Langen jun. in M.-Glabbach, Vorsitzender der dortigen Handelskammer, den Charakter als Kommerzienrat und dem Kreisarzt Dr. Niemeyer in Neuß den Charakter als Medizinalrat, sowie dem Gärtner Pohlen in Günhoven, Kreis M.-Glabbach, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

897. Dem ordentlichen Lehrer der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf, Professor Fritz Roeder, ist die Direktion dieser Akademie Allerhöchst übertragen und auf die Dauer seiner Amtstätigkeit der Titel „Direktor der Kunstakademie“ beigelegt worden.

898. Der Herr Ober-Präsident hat den Rittergutsbesitzer Johann Baumann in Wiffelward für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Grieth im Kreise Cleve ernannt.

899. Der Bürgermeisteramts-Verwalter Connemann ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Vant im Kreise Crefeld-Land ernannt worden.

900. Die Wahl des Bürgermeisters Staas in Nonsdorf in gleicher Eigenschaft für eine fernere zwölfjährige Amtsdauer hat am 24. Juni ds. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

901. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisteramtsverwalter Freiherrn Reichlin von Meldegg endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Traar im Landkreise Crefeld ernannt.

902. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Ohligs die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Ohligs dem Bureauassistenten Aug. Seckler widerruflich übertragen worden.

Die Ernennung des Theodor Herkenrath zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

903. Dem Heildiener Hermann Matwald zu Altenessen ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

904. Ernannt: Gerichtsaffessor Schwenger zum Staatsanwalt, hier selbst.

Wiederernannt: Kaufmann Emil Möhlau in Düsseldorf zum Handelsrichter für die Zeit vom 15. August 1908 auf 3 Jahre.

Versetzt: Notar Jaun von Dormagen nach Crefeld, die Gerichtsdiener Schmitz von Grevenbroich an das Amtsgericht Düsseldorf, Seedorff vom Amtsgericht Düsseldorf nach Remscheid, Billstein von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf nach Grevenbroich, Wunschmann von Remscheid an die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf.

In die Liste der Rechtsanwälte eingetragen: Gerichtsaffessor Dr. Glender.

In der Liste der Rechtsanwälte gelöscht: Rechtsanwalt Justizrat Barenkamp, Rechtsanwalt Dr. Bopp.

905. Ernannt sind: 1. Der Gerichtsaffessor Berenbrock zum Landrichter in Elberfeld, 2. der Kanzleidiätar Karl Voigt in Elberfeld zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg, 3. der Militäranwärter Gleim zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Elberfeld.

In den Ruhestand zum 1. Juli 1908 ist versetzt: Der Gerichtsvollzieher Spelmann in Elberfeld.

Verliehen wurde anlässlich des Übertritts in den Ruhestand: 1. Dem Gerichtsvollzieher Spelmann in Elberfeld, 2. dem Gerichtsvollzieher Reich in Solingen der Königliche Kronenorden 4. Klasse.

906. Ernennungen katholischer Geistlicher.

Es wurden ernannt am 3. Januar: Thöne, Johannes, Neopresbyter aus Düsseldorf, zum Vikar in Vant, Delanat Crefeld. Am 18. Januar: Scheufens, Gerhard, Rektor in Kreuzlappelle, zum Deservitor der Vikarie in Unterath, Delanat Ratingen. Am 7. Februar: Weidenauer, Karl Alexander, Rektor in Frauenthal, zum Vikar in Bevelinghoven, Delanat Grevenbroich. Am 13. März: Brandts, Johann, Kaplan in Dellwig, zum ersten Kaplan an St. Marien in Oberhausen, Delanat Werden; Breuer, Clemens, Vikar in Wiesdorf, zum Rektor in Landwehr-Wiescheid, Pfarrei Nidtrath, Delanat Solingen; Steinebach, Wilhelm, Kaplan an St. Marien in Oberhausen, zum 1. Kaplan in Dellwig, Delanat Werden; Zentis, Ludwig, Hauskaplan in Benrath, Delanat Düsseldorf II, zum 2. Vikar daselbst. Am 16. März: Berens, Johann, Neopresbyter aus Galhausen, Pfarrei Neundorf, zum Vikar in Bettrath, Delanat Bierfen; Böhmer, Gottfried, Neopresbyter aus Lachen, zum 2. Kaplan an St. Johann in Alteneffen, Delanat Essen II; Brokamp, Johann, Neopresbyter aus Elsdorf, zum 2. Kaplan an St.

Michael in M.-Glabbach; Decker, Friedrich, Neopresbyter aus Mülheim am Rhein, zum 2. Vikar in Dornmagen, Dekanat Neuf; Firmenich, Julius, Neopresbyter aus Jüngenbroich, zum 4. Kaplan an St. Joseph in Düsseldorf; Greimer, Robert Neopresbyter aus Selbach, Pfarrei Wissen, zum 3. Kaplan an St. Marien in Rheydt, Dekanat Glabbach; Hansen, Josef, Neopresbyter aus Commern, zum 2. Kaplan an St. Anna in Essen-Altendorf, Dekanat Essen II; Hembach, Hugo, Neopresbyter aus Wipperfeld, zum 3. Kaplan an St. Maria Rosenkranz in M.-Glabbach; Jansen, Nikolaus, Neopresbyter aus Cuxen, zum Hauskaplan in Werden; Lantes, Eduard, Neopresbyter aus Bierfen, zum 2. Vikar in Wiesdorf, Dekanat Solingen; Laqueur, Gottfried, Neopresbyter aus Mülheim-Ruhr-Speldorf, zum 2. Kaplan an St. Michael in Essen; Michaels, Karl, Neopresbyter aus Vorbeck, zum 2. Vikar in Willich, Dekanat Crefeld; Münch, Franz, Neopresbyter aus Cöln, zum 2. Kaplan an St. Apollinaris-Rektorat, Pfarrei St. Joseph in Düsseldorf; Tholen, Karl, Neopresbyter aus Hontem, Pfarrei Braunsrath, zum 2. Kaplan an St. Joseph in Essen; Tillmann, Ansgar, Neopresbyter aus Honnef, zum 3. Kaplan an St. Marien in Mülheim a. d. Ruhr, Dekanat Werden; Weidmann, Wilhelm, Neopresbyter aus M.-Glabbach, zum 3. Kaplan in Styrum, Dekanat Werden. Am 18. März: Corsten, Lorenz, Neopresbyter aus Straeten, Pfarre Waldenrath, zum Vikar in Büttenrich, Dekanat Neuf; Pütz, Ludwig, Kaplan an St. Joseph in Essen, zum 2. Kaplan an St. Gertrud daselbst. Am 19. März: Knorr, Wilhelm, Vikar in Asbach, zum Deservitor der Vikarie V. M. B. in Ratingen. Am 20. März: Ruppel, Wilhelm, Neopresbyter aus Elberfeld, zum 3. Vikar in Frintrop, Dekanat Werden. Am 27. März: Hopmann, Karl, Neopresbyter aus Werden, zum 2. Kaplan an St. Paul in Düsseldorf; Kelles, Heinrich, Kaplan in Kray, zum Vikar in Alrath, Dekanat Grevenbroich. Am 31. März: Cremer, Franz Josef, Kaplan an St. Peter in Cöln, zum 3. Kaplan an St. Dreifaltigkeit in Düsseldorf; von Jtter, Alfred, Neopresbyter aus Solingen, zum 3. Kaplan an St. Marien in Oberhausen, Dekanat Werden; Orth, Josef, Vikar in Weiden, zum Rektor der höheren Töchterschule der Schulschwester in Elberfeld. Am 3. April; Rißefeld, Roland, geistlicher Lehrer an der höheren Schule in

Neunkirchen, zum Hauskaplan des Pfarrers in Neusrath, Dekanat Solingen. Am 6. April: Schäfer, Ferdinand, geistlicher Lehrer an der höheren Schule in Heinsberg, zum 3. Kaplan an St. Rochus in Düsseldorf. Am 7. April: Bartholome, Friedrich, Rektor in Rollesbroich, zum 2. Kaplan an Herz Jesu in Altenessen, Dekanat Essen II; Kother, Josef, Neopresbyter aus Cöln-Bayenthal, zum 3. Kaplan an Herz Jesu in Elberfeld. Am 8. April: Klein, Franz Josef, Vikar in Breberen, zum Vikar in Heerdt, Dekanat Neuf. Am 10. April: Hüpperz, Andreas, Neopresbyter aus Kreuzau, zum 3. Vikar in Frintrop, Dekanat Werden. Am 11. April: Steppes, Gustav, Neopresbyter aus Crefeld, zum 2. Kaplan in Kray, Dekanat Essen II. Am 15. April: Schiffer, Hubert Josef, Hauskaplan in Calcum, zum Rektor am Krankenhaus in Oberhausen, Dekanat Werden. Am 29. April: Schürles, Anton, Kaplan an St. Dionysius in Crefeld, zum 3. Kaplan an Liebfrauen daselbst; Schütze, Karl Bruno, geistlicher Lehrer an der höheren Schule in Würselen, zum Vikar in Zons, Dekanat Neuf. Am 8. Mai: Coenen, Josef Franz Kaver, Vikar in Sechtem, zum 2. Kaplan an St. Marien in Neuf. Am 22. Mai: Haslacher, Konrad, Vikar in Stoppenberg, zum Rektor des neu errichteten Rektorates St. Andreas in Essen-Mittenscheid, Dekanat Essen I.

907. Personalveränderungen bei der königlichen Generalkommission zu Münster.

Der Ökonomiekommissar Dr. Hagen zu Verleburg ist zum 1. Juni 1908 zum etatsmäßigen Spezialkommissar ernannt. Zum 15. Juni 1908 ist ihm die Verwaltung der Spezialkommission Verleburg endgültig übertragen worden.

Der Regierungsbaumeister Vogel zu Münster ist vom 1. Juli bis 31. Dezember 1908 aus dem preussischen Staatsdienste beurlaubt.

Versetzt sind: zum 1. Juli 1908 die Spezialkommissionssekretäre Stichtenoth von Minden nach Wiedenbrück und Willeke von Siegen nach Wesel, sowie der Spezialkommissions-Büroanwärter Pilgrim von Wesel nach Siegen, zum 1. Oktober 1908 die Landmesser Ahmuth von Arnshagen nach Medebach und Kuhlmann von Herford nach Dortmund, zum 15. Juni 1908 der Meliorationsbauwart Reisenrath von Münster an das Meliorationsbauamt in Osnabrück und zum 1. Oktober 1908 der Zeichner Kaufmann von Münster nach Medebach.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 166, 167, 168, 169, 170, 171 und 172.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Juli

1908.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnungen betr. Viehseuchen. 369.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

908. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem nach dem Abheilen der Maul- und Klauen-
seuche in den Gemeinden Kettwig-Stadt und Kettwig-
Land, Landkreis Essen, 14 Tage vergangen sind und
die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist, hebe ich
hiermit in Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur
Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom
23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und
Unterdrückung von Viehseuchen die durch meine landes-
polizeilichen Anordnungen vom 10. Juni 1908 I. P.
3026 und vom 24. Juni 1908 I. P. 3538 getroffenen
Bestimmungen auf.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1908. I. P. 4003.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: König.

909. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Vieh-
bestande des Landwirtes Balthasar Hogejorster zu
Capellen, Kreis Moers, seit 14 Tagen abgeheilt und
die Desinfektion ausgeführt ist, hebe ich hiermit in
Gemäßheit des § 69 der Instruktion zur Ausführung
der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880
bzw. 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unter-
drückung von Viehseuchen die durch meine landespoli-
zeiliche Anordnung vom 17. v. Mts. I. P. 3397 ge-
troffenen Bestimmungen auf.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1908.

I. P. 4033.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Cosjad.

